

# Abwasserabzugsmengen für Gewerbe- und Dienstleistungs- betriebe

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>1</b>
1.1. VERWENDUNG UND GELTUNGSBEREICH.....	1
1.2. GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE.....	1
1.3. ANSPRECHPARTNER.....	1
<b>2. TECHNISCHE REGELN</b> .....	<b>1</b>
2.1. BETRIEBE DES BÄCKERHANDWERKES.....	1
2.2. GEWERBLICHE WÄSCHEREIEN.....	2
2.3. PKW - WASCHANLAGEN.....	2

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Verwendung und Geltungsbereich

Die vorliegende Technische Richtlinie dient dem Zweck, für die Abwassergebührenberechnung Abzugsmengen für bestimmte Betriebe des Handwerks- und Gewerbes der Landeshauptstadt Dresden unter Beachtung der Gleichbehandlung zu ermitteln.

In dieser Technischen Richtlinie wird die Ermittlung von Abzugsmengen für Betriebe des Bäckerhandwerkes, Gewerbliche Wäschereien und PKW- Waschanlagen geregelt.

#### 1.2. Grundlagen und Grundsätze

Die Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden sieht vor, dass Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden können.

Da der Einbau gesonderter Messeinrichtungen nicht immer möglich bzw. ökonomisch vertretbar ist, wird bei den in dieser Technischen Richtlinie aufgeführten Handwerks- und Gewerbebetrieben die Ermittlung der Abzugsmengen unter Verwendung pauschaler Abzugsmengen, die auf Erhebungen der Industrie basieren, ermittelt.

#### 1.3. Ansprechpartner

- KB 12 Bürgerberatung / Satzungs- und Vertragswesen  
    Frau Bartosch, Tel.: 0351 / 822 46 68  
    Herr Gericke, Tel.: 0351 / 822 31 63

### 2. Technische Regeln

#### 2.1. Betriebe des Bäckerhandwerkes

Für Betriebe mit durchschnittlichen Anteilen der Backwarenherstellung (ca. 50 % Brot, ca. 25 % Kleingebäck, ca. 25 % feine Backwaren) ergibt sich je 100 kg wasserbindende Rohstoffe (aus Getreide und Getreidemahlerzeugnisse, einschließlich Nichtbrotgetreidearten, Fertigmischungen, Vermischungen und Konzentrate) eine Absetzmenge von bis zu 75 l.

In dieser Absetzmenge sind berücksichtigt:

- Schüttwasser
- Schwadenwasser
- Wasser für Füllungen und Überzüge.

Die Menge der Rohstoffe ist durch Liefernachweise für den Veranlagungszeitraum nachzuweisen.

## **2.2. Gewerbliche Wäschereien**

Unabhängig von der Menge des technologischen Frischwassereinsatzes können pro 100 kg Wäsche (Trockengewicht) bis zu 100 l Absetzmenge in Ansatz gebracht werden.

Diese Menge berücksichtigt

- das verbleibende Haftwasser des Waschgutes nach der Wasch- und ggf. mechanischen Entwässerungsbehandlung z.B. durch Membranpressen oder zentrifugieren als Restfeuchte
- die durch thermische Trocknungs-, Press- oder Mangelbehandlung verdampfende bzw. verdunstende Wassermenge an die Umgebung sowie
- eine Pauschale für weiteren Direktdampfverbrauch, der nicht kondensiert wird.

Die Menge des Waschgutes ist für den Veranlagungszeitraum auf Grund betrieblicher Unterlagen nachzuweisen.

## **2.3. PKW - Waschanlagen**

Für PKW - Waschanlagen können bis zu 10 l / PKW abgesetzt werden. In dieser Absetzmenge sind berücksichtigt:

- Verdunstung am Vorwaschplatz
- Verdunstung durch Wäsche
- Verdunstung durch Trocknung
- Verschleppung von anhaftendem Wasser
- Schlammfanginhalt

Kommen bei Waschanlagen bedingt, z. B. durch Größe und Betriebsweise höhere Abzugswerte in Frage, sind diese im Einzelfall nachzuweisen.

Die Anzahl der im Veranlagungszeitraum gewaschenen Pkws sind auf der Grundlage betrieblicher Unterlagen nachzuweisen.

gez. Pohl  
Betriebsleiter